SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

III. Departement

Zürich, 2. August 2025

Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt beschreibt die Kriterien, welche Effekten erfüllen müssen, damit sie als SNB-repofähig eingestuft werden können, und konkretisiert damit die Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium.

2. Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten

Als SNB-repofähig gelten nur jene Effekten, die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis wird laufend aktualisiert und auf der Website der SNB veröffentlicht (https://collateral.snb.ch).

Die SNB entscheidet über die Aufnahme von Effekten in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten. Anfragen sind an das III. Departement der SNB zu richten. Die SNB kann die Aufnahme von Effekten ohne Begründung ablehnen oder bereits aufgenommene Effekten wieder aus dem Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten ausschliessen.

Wurden der SNB zur Besicherung eines Repogeschäfts Effekten geliefert, die während der Laufzeit des Repogeschäfts aus dem Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten ausgeschlossen wurden, ist die Gegenpartei verpflichtet, diese auf Verlangen der SNB zu substituieren.

3. Kriterien für die Zulassung von Effekten

Art der Effekten:

- Als Effekten werden ausschliesslich Schuldverschreibungen zugelassen. Sie lauten in der Regel auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist.

- Effekten, welche durch den Emittenten vorzeitig teilweise oder gesamthaft zurückbezahlt werden können, können zugelassen werden.
- Effekten, deren Rückzahlungstermin durch den Emittenten gemäss Emissionsbedingungen hinausgeschoben werden kann, verbleiben nur bis zum ursprünglichen Rückzahlungstermin im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten.

Emissionswährung:

- Die Effekten sind in Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling, Dänischen Kronen, Schwedischen Kronen oder Norwegischen Kronen denominiert.

Zugelassene Emittenten:

- Die Effekten werden durch Zentralbanken, öffentliche Stellen, internationale bzw. supranationale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken sowie private Einrichtungen emittiert. Effekten von Finanzinstituten sind in der Regel nicht SNB-repofähig. Zugelassen sind jedoch gedeckte Schuldverschreibungen von Finanzinstituten, sofern diese nicht von einem inländischen Finanzinstitut oder dessen Tochtergesellschaft im Ausland emittiert wurden. Ebenfalls zugelassen sind Effekten der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG und der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG.
- Der Emittent hat seinen Sitz in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder im Vereinigten Königreich. In Schweizer Franken denominierte Effekten, Effekten internationaler bzw. supranationaler Organisationen sowie Effekten von multilateralen Entwicklungsbanken können von diesem Sitzerfordernis ausgenommen werden.
- Der Emittent verfügt über einen gültigen Legal Entity Identifier (LEI) von einer Vergabestelle, die von der Global Legal Entity Identifier Foundation akkreditiert ist.

Bonitätsanforderungen:

- Sowohl das Domizilland des Emittenten als auch die Effekten weisen mindestens ein Rating von AA-/Aa3 auf.
- Für Effekten von Zentralbanken, öffentlichen Stellen, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG und der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, die über ein genügendes Länder- aber kein Effektenrating verfügen, kann auf das Emittentenrating zurückgegriffen werden. Der Emittent muss mindestens ein Rating von AA-/Aa3 aufweisen.
- Effekten von Zentralbanken, die weder über ein Effekten- noch Emittentenrating verfügen, können zugelassen werden, solange die Mindestanforderungen an das Länderrating erfüllt sind.
- Effekten bestimmter, von der FINMA bezeichneter multilateralen Entwicklungsbanken, welche über ein genügendes Effektenrating verfügen, können unabhängig von den Ratinganforderungen an das Domizilland zugelassen werden.

- Effekten der Eidgenossenschaft und solche, die über eine Garantie der Eidgenossenschaft verfügen sowie Effekten der EU, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und des Internationalen Währungsfonds können unabhängig von den Ratinganforderungen zugelassen werden.

Anerkannte Ratings:

- Die Anforderungen an das Länder-, Effekten- bzw. Emittentenrating stützen sich auf die Bonitätsbeurteilung der drei Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch, wobei jeweils das zweitbeste Rating ausschlaggebend ist. Liegt nur eine Bonitätsbeurteilung vor, ist diese ausschlaggebend.
- Für öffentlich-rechtliche Körperschaften domiziliert in der Schweiz ohne Effekten- und Emittentenrating durch eine der drei genannten Ratingagenturen kann die Bonitätsbeurteilung der Ratingagentur Fedafin berücksichtigt werden.

Zugelassene Märkte:

- Die Effekten werden in der Regel an einer anerkannten Börse oder einem repräsentativen Markt in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder im Vereinigten Königreich gehandelt. Es müssen regelmässige Kurspublikationen vorliegen. Für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Effekten) gelten die gleichen Anforderungen.
- Effekten in Franken von ausländischen Schuldnern müssen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein.

Emissionsvolumen:

- Die Effekten weisen ein Mindestvolumen auf. Für das Mindestvolumen ist das ausstehende Volumen in Emissionswährung wie folgt massgebend:

Für Effekten in	Mindestvolumen
CHF	CHF 100 Mio.
EUR	EUR 1'000 Mio.
USD	USD 1'000 Mio.
GBP	GBP 750 Mio.
DKK	DKK 7'500 Mio.
SEK	SEK 10'000 Mio.
NOK	NOK 10'000 Mio.

Abwicklung:

- Die Effekten sind via SIX SIS AG (SIS) lieferbar und werden bei Verwahrungsstellen in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder im Vereinigten Königreich end- und zwischenverwahrt.

4. Eigenschaften von Effekten und Zuteilung in einzelne Baskets

Alle im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgeführten Effekten sind Bestandteil des „SNB GC Basket“. Alle in diesem Sammelbasket enthaltenen Effekten erfüllen die Eigenschaften von qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven („high quality liquid assets“, HQLA) gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV).

Alle in diesem Sammelbasket enthaltenen Effekten werden aufgrund ihrer Eigenschaften auf weitere Baskets aufgeteilt. Der „L1 Basket“ umfasst Effekten in Franken und Fremdwährungen, in der Regel emittiert von Zentralbanken, öffentlichen Stellen sowie multilateralen Entwicklungsbanken. Der „L2A Basket“ umfasst alle übrigen im „SNB GC Basket“ enthaltenen Effekten. Zusätzlich werden Effekten in Franken in einen „L1 CHF Basket“ resp. „L2A CHF Basket“ zusammengefasst.

5. Ausschluss eigener Effekten

Die SNB akzeptiert (i) keine eigenen Effekten der Gegenpartei, (ii) keine Effekten eines Emittenten, welcher an der Gegenpartei massgeblich beteiligt ist oder an welchem die Gegenpartei massgeblich beteiligt ist (bspw. Tochtergesellschaften) und (iii) keine Effekten eines Emittenten, an dem die gleiche Person wie an der Gegenpartei massgeblich beteiligt ist (bspw. Schwestergesellschaften). Für diese Zwecke bedeutet «massgeblich beteiligt» die direkte oder indirekte Beteiligung an mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmen. Die Ausschlüsse gemäss (ii) und (iii) gelten weder für Effekten der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch für Effekten der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG bzw. der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Bei Missachtung dieser Regel kann die SNB die Gegenpartei vorübergehend von all ihren geldpolitischen Operationen ausschliessen.

6. Schuldverschreibungen der SNB

Schuldverschreibungen der SNB werden ungeachtet der in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgenommen. Sie sind für Repogeschäfte mit der SNB zugelassen und können sowohl von einer Gegenpartei als auch von der SNB im Rahmen von Repogeschäften geliefert werden. Diese Regelung geht allenfalls anderslautenden Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung eigener Effekten im jeweils anwendbaren Rahmenvertrag vor (bspw. Ziffer 17.1 «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte», Version 2025). Durch den Abschluss von Repogeschäften mit der SNB

stimmt die Gegenpartei dieser Regelung zu. Schuldverschreibungen der SNB können auch in das «Deckungsdepot SNB» bei der SIS zur Deckung der Limite im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität eingeliefert werden.